

# RS OGH 1991/6/25 5Ob10/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1991

## Norm

EO §379 Z4

GBG §20

## Rechtssatz

Wurde die einstweilige Verfügung zur Sicherung bloß einer Geldforderung erlassen, so könnte gemäß 379 Abs 4 EO ein Verbot zur Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften, Liegenschaftsanteilen und bürgerlichen Rechten nicht erlassen werden. Es könnte also gerade nicht eine Verfügungsbeschränkung des Eigentümers bezüglich der Veräußerung seiner Liegenschaft, und zwar auch nicht bloß zur Übertragung des Eigentumsrechtes in einem bestimmten Rang, angeordnet werden. Es darf daher auch nicht durch die bürgerliche Anmerkung des dem Liegenschaftseigentümer erteilten Verbotes, den Rangordnungsbeschluß zu benützen, der Anschein einer nicht gegebenen Verfügungsbeschränkung erweckt werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 10/91

Entscheidungstext OGH 25.06.1991 5 Ob 10/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0005179

## Dokumentnummer

JJR\_19910625\_OGH0002\_0050OB00010\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)